

GR 30.5.18 Top 10
Beilage B



Bad Traunstein, am 30.05.2018

Kundmachung

Marktgemeinde Bad Traunstein
Wiegensteinstraße 2
3632 Bad Traunstein
Tel.: 02878/6077
Fax.: 02878/6077-4
office@bad-traunstein.at

Änderung der KANALABGABENORDNUNG vom 5.12.2017

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 13,00 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 i.d.dzt.g.F., wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.223.007,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 3.623 zugrunde gelegt.

§ 9

Schlussbestimmung

1. Diese Änderung der Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230 i.d.dzt.g.F.).
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.



Der Bürgermeister

Roland Zimmer

angeschlagen am: 01.06.2018
abgenommen am: 18.06.2018

Bad Traunstein, am 05.12.2017



Marktgemeinde Bad Traunstein
Wiegensteinstraße 2
3632 Bad Traunstein
Tel.: 02878/6077
Fax.: 02878/6077-4
office@bad-traunstein.at

Kundmachung

KANALABGABENORDNUNG

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluß an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 i.d.dzt.g.F. mit 4,999 v.H. der auf einen Längengmeter entfallenden Baukosten (€ 260,05), das ist mit € 13,00 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 i.d.dzt.g.F., wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 810.316,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 3.116 zugrundegelegt.

§ 2

Ergänzungsabgabe

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 i.d.dzt.g.F., die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 i.d.dzt.g.F., sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetzes 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5
Kanalbenützungsgebühren
für den Schmutzwasserkanal

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 i.d.dzt.g.F., zu berechnen.
2. Der Einheitssatz für die Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanäle (Kanalbenützungsgebühr) wird mit

€ 2,30 für den Schmutzwasserkanal

festgesetzt.

§ 6
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl, Franz Eigl-Straße 14, 3910 Zwettl, bei der Raiffeisenbank Waldviertel Mitte, BIC RLNWATWWZWE, IBAN AT13329900000001107 zu entrichten.

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenmessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde oder vom Gemeindeverband hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Organe der Gemeinde und des Gemeindeverbandes (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9
Schlußbestimmung

1. Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230 i.d.dzt.g.F.)
Gleichzeitig tritt die Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Traunstein vom 07.12.2010 außer Kraft.

2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Die Bürgermeisterin


Angela Fichtinger



angeschlagen am: 06.12.2017
abgenommen am: 21.12.2017


